

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Informationen gemäss Art. 45 VAG zur Ausführung der Dienstleistungen als Versicherungsbroker

## 1 KESSLER – IHR VERSICHERUNGSBROKER

KESSLER & CO AG (nachfolgend «Kessler») ist ein ungebundenes Versicherungsvermittlerunternehmen für alle Versicherungszweige gemäss Art. 40 Abs. 2 VAG. Zu Beginn der Zusammenarbeit mit dem Kunden wird für die Betreuung seiner Versicherungen eine Kundenberaterin oder ein Kundenberater ernannt, welche/r diesem als direkte Ansprechperson zur Verfügung steht. Kessler sowie deren Kundenberaterinnen und Kundenberater verfügen über die notwendigen Registrierungen zur Ausübung der Brokerdienstleistungen im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung (FINMA Vermittlerregister Nr. FO1046141). Kessler ist Mitglied im Verband Schweizerischer Versicherungsbroker (Swiss Insurance Brokers Association SIBA).

## 2 VERTRAGSGEGENSTAND UND DIENSTLEISTUNGEN

Der Kunde beauftragt Kessler im Sinne einer auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Geschäftsbeziehung mittels separater Brokervereinbarung mit der laufenden Betreuung seiner Versicherungen. Die hiernach aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Brokervereinbarung, welche nur durch ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Dokument abgeändert oder ergänzt werden können.

Kessler wird beauftragt, im Namen des Kunden mit Versicherern zu verhandeln, Offerten einzuholen und, nach Genehmigung durch den Kunden, die Versicherungen zu platzieren und zu betreuen. Kessler berät und betreut den Kunden in allen Versicherungsbelangen, die Bestandteil der Brokervereinbarung bilden; d. h. insbesondere in der Risiko- und Versicherungsanalyse, bei der Formulierung einer Risiko- und Versicherungs politik, bei Konzepten für Risikofinanzierungslösungen, bei der Bestimmung des Versicherungsbedarfs, bei der Platzierung und der laufenden Betreuung der Versicherungen sowie bei versicherungsrechtlichen Fragestellungen durch Unterstützung von internen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten. Sollten aufwendige oder komplexe Schadenfälle den Beizug von internen Juristinnen, Juristen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren bei der Unterstützung und Begleitung im Schadenfall gegenüber den Versicherern erfordern, kann Kessler vom Kunden eine zusätzliche Entschädigung erhalten, welche vorgängig zu den erbrachten Schadendienstleistungen zwischen Kessler und dem Kunden zu vereinbaren ist.

Die Auskünfte der Kundenberaterinnen und Kundenberater sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten von Kessler beruhen auf langjähriger Erfahrung als Versicherungsbroker. Sie vermögen eine Rechts- oder Steuerberatung durch z. B. Anwältinnen, Anwälte, Banken, Steuerfachleute oder durch allfällige Behörden im konkreten Einzelfall nicht zu ersetzen. Insbesondere die Wahrung von Ansprüchen und Rechten, welche an Fristen gebunden sind, wie beispielsweise Verjährungs- und Verwirklichungsfristen, sind Sache des Kunden.

## 3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Ausführung der von Kessler zu erbringenden Dienstleistungen und Tätigkeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie Angaben zum Kunden vollständig, inhaltlich richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen

und auf Wunsch schriftlich die Vollständigkeit zu bestätigen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem Kunden erst während der Ausführung der Brokervereinbarung bekannt werden. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderungen der Verhältnisse des Kunden oder bei Änderungen der Kessler zur Verfügung gestellten Informationen Kessler umgehend zu informieren, sofern sich solche Änderungen auf den Versicherungsschutz oder auf die von Kessler zu erbringenden Dienstleistungen auswirken könnten.

## 4 ZUSAMMENARBEIT MIT VERSICHERUNGSBROKERN IM AUSLAND

Wo dies zur Erfüllung allfälliger Aufgaben aus der Brokervereinbarung ausserhalb der Schweiz sinnvoll und notwendig erscheint, ist Kessler ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden mit einem lokalen Versicherungsbroker im Ausland sowie mit Konzerngesellschaften von Marsh respektive Marsh McLennan weltweit zusammenzuarbeiten und diesen die dafür notwendigen Daten zu übermitteln.

## 5 ENTSCHÄDIGUNG

Für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss Ziffer 2 wird Kessler mit einer marktüblichen Courtage, welche durch den Versicherer bezahlt wird, entschädigt. Die Courtage berechnet sich in Prozenten der vom Kunden bezahlten Versicherungsprämie. Die Courtage ist in den von Versicherern offerierten Prämien enthalten. Vor Beginn der Brokervereinbarung orientiert Kessler den Kunden über die Berechnungsgrundlagen und Bandbreiten oder über die geschätzte Höhe der erwarteten Courtagen aufgrund der vorliegenden Informationen über das Versicherungsportefeuille des Kunden. Der Kunde erklärt sich mit der Unterzeichnung der Brokervereinbarung damit einverstanden, auf die Herausgabe der Courtage zu verzichten, und bestätigt, dass er über die Entschädigung von Kessler ausdrücklich informiert wurde. Kessler legt auf Anfrage die effektiv erhaltenen Beträge offen. Kessler verzichtet ausdrücklich auf jegliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Zusatzentschädigung durch Dritte. Andere Entschädigungsformen sind separat zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren.

Für weitergehende Zusatzdienstleistungen, welche auf Wunsch des Kunden erbracht werden, wird Kessler mit dem Kunden vorgängig ein separates Honorar vereinbaren.

Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker sind in der Schweiz von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Art. 21 Ziffer 18 lit. d MWSTG). Entschädigungen für Dienstleistungen gemäss Ziffer 2 gelten bei einer allfälligen Praxisänderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter Vorbehalt einer Mehrwertsteuernachforderung. Für die korrekte Abführung allfälliger Steuern des Kunden wie z. B. Versicherungssteuern übernimmt Kessler keine Haftung.

## 6 ZUSAMMENARBEIT MIT VERSICHERERN

Kessler verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen wesentlichen, in der Schweiz lizenzierten Versicherern (inkl. Krankenkassen und registrierte Gemeinschafts-/Sammelstiftungen), ist aber im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden.

Kessler betreut die Versicherungsverträge des Kunden im Einvernehmen mit den zuständigen Versicherern. Kessler erbringt in diesem Sinne auch Dienstleistungen, die zu einer Arbeitsentlastung für die Versicherer führen. Kessler steht jedoch ausdrücklich im Treueverhältnis zum Kunden und vertritt einzig dessen Interessen.

Die Risikoidentifikation sowie Schadenbehandlung und Schadenerledigung besorgt der zuständige Versicherer in der Regel im Einvernehmen mit Kessler; auf Wunsch des Kunden unterstützt und begleitet Kessler den Kunden bei der Schadenbehandlung und Schadenerledigung. Das Inkasso der Prämie erfolgt in der Regel direkt durch den Versicherer.

Der Kunde ermächtigt Kessler, auch Dienstleistungen für Versicherer oder Rückversicherer zu erbringen, welche im Zusammenhang mit den vom Kunden abgeschlossenen Versicherungsverträgen stehen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschliesslich Dienstleistungen von Kessler oder von anderen Gesellschaften innerhalb der Marsh-Gruppe zum Abschluss von Rückversicherungsverträgen für Erstversicherer. Entschädigungen, welche Kessler oder andere Gesellschaften für solche Dienstleistungen für Dritte erhalten, sind nicht Bestandteil der Entschädigung von Kessler für Dienstleistungen für den Kunden. Der Kunde ermächtigt Kessler, falls es zur optimalen Risikoabdeckung sinnvoll oder notwendig ist, den Erstversicherer zur Wahrung der Vertraulichkeit der Kundeninformationen eine Verpflichtung zur Nutzung von Dienstleistungen von Kessler oder anderen Gesellschaften der Marsh-Gruppe zu überbinden.

## **7 DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT**

Kessler leistet Gewähr, dass die Mitarbeitenden ihnen anvertraute Daten gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Datenschutzrechts behandeln. Wo zur richtigen Erfüllung der Brokerdienstleistungen eine Datenübertragung ins Ausland notwendig ist, stimmt der Kunde der Übermittlung seiner Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch Kessler ins Ausland zu. Der Kunde stimmt einer Bearbeitung der Daten durch Kessler mittels von Versicherern oder Dritten angebotenen Applikationen zu, welche der vereinfachten administrativen Betreuung der Policen dienen.

Sämtliche im Rahmen der Vertragsführung erlangten Daten des Kunden sowie Angaben betreffend dessen Geschäftstätigkeit werden vertraulich behandelt und einzig zum Zwecke der Ausübung der Brokervereinbarung bearbeitet. Gegenüber unbeteiligten Dritten wird uneingeschränkt über den Bestand des Vertragsverhältnisses hinaus striktes Stillschweigen gewahrt. Kessler behält sich vor, Daten an beigezogene Dienstleistende weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Brokerdienstleistungen oder zur Fehlerbehebung und Verbesserung von durch Kessler betriebenen Applikationen erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Weiterleitung der Daten an die Versicherer oder Drittanbieter zwecks Ausschreibung bzw. Erneuerung der Policen sowie im Zusammenhang mit Schadenfällen. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung von Kessler ist auf [www.kessler.ch](http://www.kessler.ch) abrufbar und bildet einen integrierenden Bestandteil der Brokervereinbarung.

Kessler weist darauf hin, dass im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen auf externe IT-Dienstleister und Cloud-Provider mit Servern in der Schweiz und im Ausland zurückgegriffen werden kann und bestimmte IT-Dienstleistungen sowie Kommunikationsmittel eingesetzt werden, die mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein

können (z. B. Microsoft Teams, Microsoft Office 365, Azure). Wünscht der Kunde für seine Daten besondere Sicherheitsmassnahmen, so obliegt es dem Kunden, Kessler darüber zu informieren.

## **8 AUS- UND WEITERBILDUNG DER MITARBEITENDEN**

Die registrierten Kundenberaterinnen und Kundenberater sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten von Kessler verfügen über die gesetzlich geforderte Ausbildung und absolvieren die obligatorischen Weiterbildungen nach Art. 43 VAG. Die von der FINMA anerkannten Branchenorganisationen überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards. Anfragen zur Ausbildung oder Weiterbildung einzelner registrierter Kundenberaterinnen und Kundenberater sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten können an folgende Stelle gerichtet werden: Kessler & Co AG, Geschäftsleitung, Forchstrasse 95, 8032 Zürich.

## **9 HAFTUNG**

Kessler erbringt die Dienstleistungen mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Für einen allfällig durch Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte entstehenden Schaden haftet Kessler dem Kunden nach folgenden Grundsätzen: Kessler, deren Gruppen- und Tochtergesellschaften sowie deren Organe und Mitarbeitende haften nur für absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzungen und nur für allfällige kausale Schäden, Kosten und Auslagen, die direkt und unmittelbar dem Kunden aus einer solchen absichtlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung entstehen.

Eine allfällige Haftung für solche Schäden, einschliesslich sämtlicher Kosten und Auslagen, wird auf das Zweifache der jährlichen Entschädigung für Kessler aus der vorliegenden Brokervereinbarung beschränkt, in allen Fällen jedoch maximal auf CHF 2'000'000. Kessler haftet in keinem Fall für Ansprüche aufgrund von absichtlichem, grobfahrlässigem oder fehlerhaftem Verhalten des Kunden, seiner Organe oder Mitarbeitenden oder für Ansprüche für Schäden aufgrund von unvollständigen, fehlerhaften oder irreführenden Unterlagen, Dokumenten oder Informationen seitens des Kunden oder Dritter. Kessler & Co AG, Forchstrasse 95, 8032 Zürich, ist als Vertragspartei Anlaufstelle im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. d VAG.

## **10 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Die Brokervereinbarung untersteht unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechts schweizerischem materiellem Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist der Sitz von Kessler in der Schweiz zum Zeitpunkt der Klageerhebung.

## **11 ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Kessler behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und die aktuell gültige Version auf der Website von Kessler unter [www.kessler.ch](http://www.kessler.ch) zu publizieren. Ebenso können Anpassungen bezüglich der Informationspflichten gemäss Art. 45 VAG notwendig oder sinnvoll sein und der Kunde akzeptiert, dass solche Anpassungen jeweils auf der Website von Kessler unter [www.kessler.ch](http://www.kessler.ch) veröffentlicht werden. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gelten Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Informationen gemäss Art. 45 VAG als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird zur Wahrung seiner Widerspruchsrechte schriftlich oder auf andere geeignete Weise über Änderungen vorgängig informiert.